

Besondere Vertragsbedingungen für die Beauftragung von Winterdienst- Leistungen bei der Adamek Facility Service GmbH (in der Folge „BVB“)

Stand 21.03.2022

0. Geltung

0.1 Diese AGB gelten für alle gegenständlich und künftig beauftragten Winterdienst- Leistungen, mit denen Adamek Facility Service GmbH (in der Folge: „AFS“) von natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) beauftragt wurde, auch wenn ihre Geltung nicht mehr gesondert vereinbart wurde.

0.2 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen, die wiederum nur auf Grundlage und gemeinsam mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bestellungen der Adamek Facility Service GmbH (in der Folge „AGB“) gelten. Im Zweifel gehen diese BVB den AGB vor. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn AFS diesen ausdrücklich schriftlich unter Verzicht der Geltung der eigenen AGB zugestimmt hat.

1. Begriffsdefinitionen; Leistungsumfang

1.a) Eine **Schneeräumsaison** erstreckt sich vom 1. November, 6 Uhr, eines Jahres bis zum 31. März, 24 Uhr, des nächsten Jahres.

1.b) Unter „**Winterdienst**“ ist mit Ausnahme von Schwarzräumung die Räumung von Schnee und Verunreinigungen der vereinbarten Flächen des Auftraggebers (in der Folge „AG“) während der Schneeräumsaison zu verstehen, soweit dies gesetzlich geboten (§ 93 Abs 1 bzw Abs 4 StVO), tatsächlich erforderlich (witterungsbedingt notwendig), der Adamek Facility Service GmbH (in der Folge: „AFS“) wirtschaftlich und faktisch zumutbar und nicht nach den folgenden Bestimmungen ausgenommen ist:

1.c) Informativ festgehalten wird, dass die meisten ortspolizeilichen Verordnungen die Reinigung von Gehsteigen und Gehwegen – soweit tunlich und möglich (Beachte hierzu insb. Pkt. 1.g) dd) – im Ausmaß von 2/3 der gesamten Breite, mindestens jedoch 1,5 m vorsieht; weiters die Reinigung von Stellplätzen bzw. Garagenzufahrten (Privatstraßen) in einer Breite von 2,5 m, von Haus- und Müllzugängen in einer Breite von 1 m.

1.d) Die vereinbarten Flächen werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche von Schnee gesäubert. Die Räumflächen werden bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Ein Schneeabtransport sowie das Auftürmen des Schnees über 80 cm Höhe sind gesondert zu beauftragen.

1.e) Der Beginn des Einsatzes ist abhängig von der jeweiligen Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10cm ist mit einer Ersträumung im Zeitraum von 2-5 Stunden nach Einsetzen des Niederschlages zu rechnen. Auf Arbeitsweise, Zeitpunkt und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

1.f) Streupflicht: Bei entsprechender Vorhersage kann durch den AFS prophylaktisch gestreut werden. Streusplitt ist in der Regel auf die Dauer von 10 Tagen nach Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem AFS überlassen. Die gründliche Streusplittentfernung durch den AFS erfolgt am Saisonende. Zusätzliche Streusplittentfernungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.g) Falls nicht gesondert vereinbart, sind insbesondere die folgenden Leistungen der **AFS** nicht vertragsgegenständlich und müssten ausdrücklich und schriftlich gesonderter vereinbart werden:

- aa) die Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen,
- bb) die Entfernung von Schneewächten und Eisbildungen von Dächern (§ 93 Abs 2 StVO),
- cc) die Entfernung von Schnee(anhäufungen), Verunreinigungen und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, z.B. unter aa) genannte Quellen, defekte Dachrinnen und/oder Leitungen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Verunreinigungen durch Dritte, Straßenräumgeräte, usw.),
- dd) die Reinigung oder Entfernung von Schnee, Verunreinigungen und Glatteis, soweit die vereinbarten Flächen nicht begehbar sind, etwa auf Grund Versperrtheit, abgestellter Fahrzeuge, Fahrräder, Blumentröge, Kinderwägen, Rodeln bzw Mülltonnen oder überhängender Sträucher bzw Bodendecker,
- ee) Schneeabtransport und Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation,
- ff) die Tauwetterkontrolle nach Abs 1.i),
- gg) Schwarzräumung.

1.h) **Extremsituationen:** Im Falle des Vorliegens von Extremsituationen oder höherer Gewalt (insbesondere bei Zusammenbruch des Individualverkehrs, Auftreten von Schnee- oder Eismengen, deren Ausmaß die Unfallgefahr für Verkehrsteilnehmer erheblich erhöht (extreme Schneemengen), Schneeverwehungen, andauendem gefrierendem Regen) ist die **AFS** von ihren Verpflichtungen nach Abs 1.b) befreit, solange die Extremsituation andauert, sofern sie den Auftraggeber davon in Kenntnis setzt. **AFS** ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen nach Abs 1.b) binnen 4 Stunden ab Normalisierung der Situation wieder zu erfüllen.

1.i) **Tauwetterkontrolle:** Falls gesondert vereinbart, erfolgt die Tauwetterkontrolle einmal täglich an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Eisbildung durch Schmelzwasser oder abgehende Dachlawinen möglich erscheint. **AFS** ist diesfalls zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht verpflichtet, sondern lediglich dazu, nach Beistellung von Schneestangen durch den Auftraggeber (2 Stück je Hauszeile), diese zur Warnung aufzustellen und nach dem Wegfall der Gefahrensituation wieder zu entfernen. Zur Befestigung der Warnstangen ist das Versetzen von 6 Stück Dübeln je Hausseite erforderlich. Auch hierfür wird allenfalls ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

1.j) Bei Auftragsübernahme nach dem 1. November übernimmt der **AFS** sämtliche Verpflichtungen nur insoweit, als die vereinbarten Flächen um 22 Uhr des Vortags gereinigt waren.

1.k) Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung des vereinbarten Entgelts, einer Rate oder Teilen einer Rate um mehr als 10 Tage in Verzug, ruhen nach Zugang einer weiteren Zahlungserinnerung durch **AFS** beim Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen der **AFS** wobei der **AG** zur Bezahlung von 75% des Entgelts auch für die Dauer des Ruhens der Verpflichtungen von **AFS** verpflichtet bleibt. Die Verpflichtungen leben nach Ablauf von 5 Tagen ab Bezahlung des ausständigen Entgelts zuzüglich Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen nach Maßgabe des Abs 3.b) wieder auf.

1.l) **AFS** ist berechtigt, die Erfüllung sämtlicher ihrer Verpflichtungen an Dritte weiterzugeben.

2. Erweiterte Informationspflicht; Haftung und Haftungsbegrenzung

2.a) Den **AG** trifft hinsichtlich der vom **AFS** übernommenen Pflichten eine erweiterte Informationspflicht, im Zuge welcher er dem **AFS** sämtliche Umstände oder deren Änderung, die auf die Leistungserbringung des **AFS** Auswirkungen haben können (Änderung der Baulichkeiten oder Zugangsmöglichkeiten, Gefahrenhöhung, Erschwerungen bei der Leistungserbringung etc.) unverzüglich mitzuteilen.

Soweit der Auftraggeber Anrainer im Sinne des § 93 StVO ist, tritt der **AFS** hinsichtlich der Anrainerverpflichtungen gem § 93 Abs 1 StVO beginnend 5 Tage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgelts an die Stelle des Auftraggebers, jedoch nur mit Maßgabe von Punkt 1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit den **AFS** keine Leistungsverpflichtung trifft und soweit der **AG** in dem Kalendermonat, in dem ein haftungsbegründendes Ereignis erfolgt, das Entgelt nicht oder nicht zur Gänze bezahlt hat, übernimmt sie auch keine Verantwortlichkeit nach § 93 Abs 1 StVO.

2.b) Der **AFS** haftet dem Auftraggeber sowie gegenüber Dritten nach Maßgabe von Punkt 1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur für Schäden, welche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist, soweit der Schaden nicht in einer Körperverletzung besteht, ausgeschlossen.

2.c) Wird der AG Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig, stehen ihm Regressforderungen gegenüber der **AFS** nur insofern zu, als die Schadenersatzpflicht des AG durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt ist und die vom AG zu ersetzenden Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der Mitarbeiter der **AFS** verursacht wurden.

2.d) Eine Haftung des **AFS** ist weiters jedenfalls ausgeschlossen

aa) bei Unfällen, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (zB einparkende Fahrzeuge, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.) verunreinigten Flächen ereignen,

bb) für Schäden, die auf Frostausrüche, das Verhalten des AG, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (zB Zusammenbruch des Verkehrs, Extremsituationen, Dachlawinen, usw.) zurückzuführen sind,

cc) für Schäden, die aus der Lagerung oder dem Zusammenschieben von Schnee oder Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren,

dd) für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten,

ee) Schäden die durch Räumgeräte und Streumaterialien an Flächen oder Grünanlagen bzw deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist.

2.e) **Unverzüglichkeit / Verfall:** Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verfall sämtlicher Ansprüche gegen den **AFS** verpflichtet, jene Vorfälle und Umstände, auf Grund derer der **AFS** haftbar werden könnte (zB Körperverletzungen von Passanten), und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen könnten, dem **AFS** nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt, schriftlich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes dem AFS jede zumutbare Hilfe zu leisten.

2.f) Sämtliche Ansprüche aus einer Schneeräumsaison müssen bei sonstigem Verfall binnen 6 Monate nach Ende der jeweiligen Schneeräumsaison schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verlust eines dem **AFS** übergebenen Schlüssels wird jedenfalls nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

3. Entgelt

3.a) Das im Angebot angeführte Entgelt ist netto zzgl. UST und gilt jeweils für die Dauer einer Schneeräumsaison; danach erfolgt für jede neue Schneeräumsaison eine Preisanpassung auf Basis des VPI 2015 , ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf (Wertsicherungsklausel) und wird wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient jeweils die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis

einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

3.b) Der Auftraggeber trägt alle durch seinen Verzug mit der Leistung des Entgelts verursachten Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom AFS mit der Einbringung der offenen Entgeltforderung beauftragten Rechtsanwalts oder Inkassoinstituts, sowie Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. Im Falle des Verzugs mit der Leistung eines Monatsentgelts oder eines Teils davon wird im Übrigen das gesamte Entgelt für die laufende Schneeräumsaison sofort zur Zahlung fällig (Terminverlust).

3.c) Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Arbeiten zB nach Maßgabe des Abs 1.h) unterbleiben. Im Falle der Veräußerung der Liegenschaft oder bei einem Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrags.

4. Vertragsdauer

4.a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 01. August mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden (Postaufgabe genügt). Das Recht zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.b) Für den Fall, dass der Vertrag – aus welchem Grunde immer – bereits während bzw. zum Ende der ersten Schneeräumsaison vom Auftraggeber gekündigt wird, steht AFS eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von € 250 netto an, die dem AG gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Mündliche Nebenabreden; Schriftformerfordernis

5.a) Jede Abweichung vom Vertragsinhalt oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

5.b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig bzw. nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

5.c) Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst“ akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von den gegenständlichen abweichen, sind für den AFS nicht verbindlich.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Für Auftraggeber außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG wird das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt St. Pölten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

7. FIRMENTAFELN

Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Es wird keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder Verunreinigung übernommen.

9.GÜLTIGKEIT DER AGB

Mit Abschluss eines Vertrages mit dem AFS akzeptiert der AG für sich und allfällige Dritte die vorliegenden Geschäftsbedingungen unter gleichzeitiger Anerkennung ihrer Gültigkeit und Verzicht der Anwendbarkeit eigener, den vorliegenden Bedingungen oder sonst zwischen AFS und AG vereinbarten Bestimmungen widersprechenden Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

10.MÜNDLICHE NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder das bestehende Vertragsverhältnis in sonstiger Weise näher regeln bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt eine Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.